



GEMEINDE BIRSFELDEN

13 - 3

TREFFPUNKT LAVATER
BENUTZERVORSCHRIFTEN

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	1
3.	BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN.....	2
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Der Treffpunkt Lavater ist eine Institution der Gemeinde Birsfelden. Der Schwerpunkt dieser Institution ist das Angebot eines betreuten, offenen Jugendtreffs.
- 1.2. Birsfelder Gruppen, Interessengemeinschaften und Vereine können Treffpunkt-räumlichkeiten für ihre Aktivitäten benutzen. Diese Benutzungen sind bewilligungspflichtig. Es wird keine Gebühr verlangt, ausser in Fällen gemäss Ziff. 2.3.

2. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- 2.1. Die Bewilligungen für ein- bis viermalige Benutzung werden durch die Treffpunktleitung bestimmt.
- 2.2. Bewilligungen für regelmässige Benutzungen erteilt die Betriebskommission. In dringenden Fällen entscheiden Kommissionspräsident/in und Treffpunktleitung gemeinsam.
- 2.3. Bewilligungen für einmalige Privatanlässe erteilt die Betriebskommission. In dringenden Fällen entscheiden Kommissionspräsident/in, Gemeinderatsvertreter/in und Treffpunktleitung gemeinsam.
Ein Merkblatt enthält die detaillierten Regeln für Privatanlässe.
- 2.4. Für Anlässe können durch die Betriebskommission folgende Ausnahmebewilligungen erteilt werden:
 - Betriebsverlängerung bis 24.00 Uhr
 - Befreiung vom Rauch- und Alkoholverbot (bei Anlässen mit hauptsächlich volljährigen Teilnehmern).
- 2.5. Für Benutzungen gemäss Ziff. 2.3 werden folgende Gebühren erhoben:
 - Ist der/die Veranstalter/in nicht volljährig Fr. 50.--.
 - Ist der/die Veranstalter/in volljährig Fr. 100.--, bei Benutzung bis 22.00 Uhr Fr. 50.--.
- 2.6. Jede Benutzergruppe bestimmt eine Person, die für die ordnungsgemässe Benutzung verantwortlich zeichnet und der Treffpunktleitung als Kontaktperson zur Verfügung steht.
- 2.7. Die Bewilligungen werden - nach Rücksprache mit den Benutzergruppen - regelmässig den aktuellen Bedürfnissen angepasst.
- 2.8. Der/die Benutzer/in haftet für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch ihn/sie während der Benutzungszeit verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benützern innerhalb der Anlage erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

3. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 3.1. Gewalt und Tötlichkeiten gegen andere Besucherinnen und Besucher sind im Treffpunkt verboten.
- 3.2. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist im ganzen Haus strikte verboten.
- 3.3. Im ganzen Gebäude - ausser in speziell gekennzeichneten Räumen - besteht absolutes Rauchverbot.
- 3.4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben mit Gebäude und Einrichtung sorgfältig umzugehen. Allfällige Schäden sind meldepflichtig.
- ¹ 3.5.
- 3.6. Benutzereigene Einrichtungsgegenstände oder Apparate dürfen nicht ohne Bewilligung der Treffpunktleitung in den Treffpunkträumlichkeiten deponiert werden.
- 3.7. Es dürfen keine Aenderungen an Gebäude, Installationen und Mobiliar vorgenommen werden.
- 3.8. Die Reinigung der Räume ist Aufgabe der Benutzergruppen. Nach jeder Benutzung müssen die Räume aufgeräumt, gelüftet und besenrein verlassen werden. Hausabfall ist im Container im Erdgeschoss zu deponieren. Grössere Mengen müssen in Säcken mit Gebührenmarken an den entsprechenden Tagen vor dem Haus deponiert werden. Sonderabfälle und recycelbare Abfälle müssen die Benutzergruppen selbst entsorgen. Ca. monatlich müssen die Räume gründlich gereinigt werden. Dies geschieht abwechslungsweise durch die entsprechenden Benutzergruppen.
- 3.9. Ausserhalb der Oeffnungszeiten des Kaffi Lava müssen die Eingangstüren immer geschlossen sein. Beim Verlassen des Gebäudes sind sämtliche Lichter zu löschen und die Türen mit dem Schlüssel abzuschliessen.
- 3.10. Nach 22.00 Uhr bleibt der ganze Treffpunkt für alle Benutzerinnen und Benutzer geschlossen. ²Ausnahmen sind nur während den Öffnungszeiten des Kaffi Lava und im Einverständnis mit der Treffpunktleitung möglich.
- 3.11. Die Verkehrsvorschriften insbesondere die Beachtung der Zufahrtsverbote sind von den Benützern strikte einzuhalten. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind in den

¹ gestrichen gem. GRB 912 vom 16.10.01

² Neu gem. GRB 912 vom 16.10.01

dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Handelt eine Besucherin oder ein Besucher gegen die Spielregeln oder die Benutzervorschriften, so hat die Treffpunktleitung das Recht, ein befristetes oder definitives Hausverbot zu verhängen.
- 4.2. Werden die Benutzervorschriften nicht eingehalten, erfolgt eine schriftliche Verwarnung. Weitere Verstöße haben eine fristlose Aufhebung der Benutzungsbewilligung zur Folge. Verwarnung und Kündigung spricht die Betriebskommission - in dringenden Fällen der / die Kommissionspräsident/in - aus.

Diese Benutzervorschriften ersetzen die bisherigen Benutzervorschriften (GRB Nr. 22 vom 18.1.94 und GRB Nr. 234, 19.3.96).

Beschluss der Betriebskommission vom 10. Sept. 1998

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 20. Oktober 1998, GRB Nr. 907

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Meschberger

W. Ziltener